



# Neufassung der Satzung

## des „Fördervereins Seniorenzentrum Bräunlingen“

### vom 09.02.1998 in der Fassung vom 11.05.1999

---

In der Mitgliederversammlung des „Fördervereins Seniorenzentrum Bräunlingen e.V.“ am 27.11.2024 wurde nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen

#### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Seniorenzentrum Bräunlingen e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Bräunlingen; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und vom Finanzamt Villingen-Schwenningen als gemeinnütziger Verein anerkannt worden.

#### § 2

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3

#### Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient folgenden Zwecken:

1. Der Verein fördert und unterstützt ideell und finanziell das Seniorenzentrum Bräunlingen, bestehend aus Seniorenpflegeheim und betreuten Seniorenwohnungen. Im Seniorenzentrum Bräunlingen sollen ältere und/oder pflegebedürftige Menschen insbesondere aus dem Raum Bräunlingen Aufnahme finden und im notwendigen Umfang eine fachgerechte Pflege erhalten. Hierzu gehören auch die Anschaffung und Unterstützung von besonderen Einrichtungsgegenständen und Veranstaltungen.
2. Der Verein unterstützt die Kommunikation im Seniorenzentrum, betreibt die Cafeteria als Begegnungseinrichtung für die Bewohner/innen und Bürger.
3. Der Verein unterstützt in Absprache mit dem Betriebsträger den Gedanken der ehrenamtlich Tätigen.

4. Der Verein sieht eine weitere Aufgabe darin, die Öffentlichkeit für die Belange des Seniorenzentrums Bräunlingen zu interessieren und im Einvernehmen mit der Stadt, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie in Zusammenarbeit mit den anerkannten sozialen Organisationen, dem Betriebsträger und der Einwohnerschaft von Bräunlingen einen wesentlichen Beitrag zur fortlaufenden Verbesserung der Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Personen zu leisten.
  5. Der Verein unterstützt die jeweils nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Frage kommenden Personen bei der Aufnahme in das Seniorenzentrum und tritt gegebenenfalls für ihre Interessen ein. Der Verein bietet seine Mithilfe und Vertretung im Heimbeirat sowie im Zweckverband an.
- (2) Der Verein verfolgt mit der Förderung des Seniorenzentrums und mit der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, der Förderung der ehrenamtlich Tätigen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweck der in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erfüllung des Satzungszweckes werden insbesondere aus den Beiträgen der Mitglieder, von dem von der Stadt Bräunlingen zur Verfügung gestellten Startkapital, aus Spenden und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

### I. Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden Beauftragten durch Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Außer der schriftlichen Einladung wird in den Stadt Nachrichten Bräunlingen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Abgesehen von den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### II. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere;

- (1) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes,
- (3) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- (4) Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- (5) Wahl des Vorstandes,
- (6) Wahl des erweiterten Vorstandes
- (7) Wahl der Kassenprüfer,
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 7 Vorstand

### I. Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden,  
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassier.  
Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 7 und § 8 I a-b werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Fördervereins.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist gem. Abs. 4 eingehalten ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.  
Einer vorherigen schriftlichen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall 3 Tage.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### II. Aufgaben

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

## § 8 Erweiterter Vorstand

### I. Allgemeine Vorschriften

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht
  - a) aus dem Vorstand gem. § 7 I (1)
  - b) aus mindestens 2 Beisitzern.
- (2) Die Tätigkeit der Beisitzer ist ehrenamtlich.

- (3) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes muss er einberufen werden. Die Sitzungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall mindestens 3 Tage.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **II. Aufgaben**

Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Förderung des Einsatzes von freiwilligen Helfern im Stationären Bereich des Seniorenzentrums und Betreuten Wohnens
- (2) Förderung und Organisation der ehrenamtlich Tätigen in der Cafeteria
- (3) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Bewohner des Seniorenzentrums sowie Betreuten Wohnens
- (4) Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Mitgliederwerbung

Die jeweilige Erledigung der einzelnen Aufgaben wird einem Beisitzer zugewiesen.

## **§ 9** **Mitglieder**

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach § 3 dieser Satzung zu fördern. Eine Partnermitgliedschaft ist möglich. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder und auch Partnermitglieder haben ab 16 Jahren eine Stimme.
- (2) Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeeklärung an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Über die Ablehnung entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitglieder gestatten, dass durch digitale Datenverarbeitung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Die Daten dürfen an Dritte nur im Sinne des Vereinszweckes weitergegeben werden.
- (4) Ein natürliches Mitglied des Vereins, auch bei Partnermitgliedschaft soll in gleichgelagerten Fällen in Absprache mit dem Betriebsträger und der Stadt Bräunlingen bevorzugt im Altenpflegeheim oder betreuten Wohnen aufgenommen und im notwendigen Umfang eine fachgerechte Pflege erhalten.

## **II. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod.
- (2) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.  
Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- (3) durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
  - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößen hat oder gegen die Interessen des Vereins zu handeln versucht,
  - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorsitzende teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

## **§ 10 Sicherung der Zweckbindung**

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile desselben zurück.
- (2) Alle zufließenden Beträge sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die erweiterte Vorstandshaft beschließt eine Regelung über Auslagenersatz.

## § 11

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

- (1) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Es kann Einzelvertretungsbefugnis bestimmt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen dem Zweckverband Seniorenzentrum Bräunlingen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bräunlingen zu, die es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zugunsten der Altenhilfe oder Altenpflege zu verwenden hat. Die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## § 12

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Bräunlingen.

## § 13

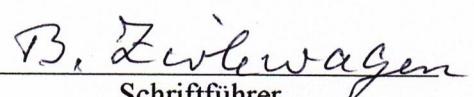
### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



---

Versammlungsleiter



---

Schriftführer